

## Allgemeine Software-Bedingungen der STOTaX GmbH & Co. KG

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der STOTaX GmbH & Co. KG und in allen Vertragsbeziehungen, in denen die STOTaX GmbH & Co. KG Software an Kunden überlässt oder Software pflegt oder sonstige Lieferungen oder Leistungen in diesem Zusammenhang erbringt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nicht Vertragsinhalt und deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die STOTaX GmbH & Co. KG solchen Bedingungen nicht gegenüber dem Kunden ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

### § 2 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote der STOTaX GmbH & Co. KG sind freibleibend; ein bindender Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass die STOTaX GmbH & Co. KG schriftliche Bestellungen des Kunden annimmt. Schriftliche Bestellungen des Kunden kann die STOTaX GmbH & Co. KG binnen drei Wochen nach Eingang der Kundenbestellung durch Übersendung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
2. Für den Umfang der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen sind der schriftliche Einzelvertrag oder die Auftragsbestätigung der STOTaX GmbH & Co. KG mit den darin in Bezug genommenen Anlagen sowie diese Allgemeinen Software-Bedingungen abschließend maßgebend.
3. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der STOTaX GmbH & Co. KG. Darstellungen in Vertragsanlagen, Testprogrammen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.
4. Der Kunde überzeugt sich in eigener Verantwortung von den wesentlichen Funktionsmerkmalen der Standard-Software der STOTaX GmbH & Co. KG und von deren Eignung für die spezifischen Zwecke seines Geschäftsbetriebes.

### § 3 Schutz der Rechte an der Software und des Know-how, Vertraulichkeit

1. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den Programmen der STOTaX GmbH & Co. KG einschließlich darauf bezüglicher schriftlicher Unterlagen (Software) und sonstige etwa an der Software bestehende Schutzrechte stehen ausschließlich der STOTaX GmbH & Co. KG zu und werden dem Kunden nicht, auch nicht teilweise übertragen. Der Kunde darf die Software nur in dem einzelvertraglich gestatteten Umfang nutzen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für den Kunden im Rahmen der Gewährleistung oder Softwarepflege überlassene neue Vertragsgegenstände (z. B. Programme, Handbücher, sonstige Unterlagen). Durch die Überlassung erhält der Kunde ein Nutzungsrecht in dem Umfang, in dem ihm für die ursprünglich überlassene Software ein Nutzungsrecht zusteht. Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen (z. B. ein Update für einen früheren Programmstand), so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Software einschließlich aller darauf bezogenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und das ihm im Rahmen des Vertrages bekanntgewordene Know-how über die Software nicht an Dritte weiterzugeben. Er wird Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung Zugang zur Software haben, zur Wahrung der Rechte der STOTaX GmbH & Co. KG und zur Vertraulichkeit verpflichten. Er wird die STOTaX GmbH & Co. KG in zumutbarer Weise bei der Rechtsverfolgung unterstützen, wenn nicht-autorisierte Dritte die Software ganz oder teilweise nutzen und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies unter Zuhilfenahme der dem Kunden überlassenen Software geschieht.

### § 4 Lieferzeit, höhere Gewalt

1. Von der STOTaX GmbH & Co. KG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine konkrete Frist oder ein konkreter Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Gerät die STOTaX GmbH & Co. KG im Falle einer zeitlich verbindlich zugesagten Leistung in Verzug, so hat der Kunde der STOTaX GmbH & Co. KG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann.
3. Die STOTaX GmbH & Co. KG ist in Fällen höherer Gewalt für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem die STOTaX GmbH & Co. KG auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
4. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.

### § 5 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, schließt das für die Überlassung und Pflege von Software vereinbarte Entgelt Nebenleistungen wie Installation, Programmeinführung, Seminare, Verpackungs- und Versandkosten – insbesondere für Software-Datenträger – sowie die späteren Anpassungen der Software nicht ein. Diese werden separat berechnet. Anfallende Reisekosten bei der STOTaX GmbH & Co. KG werden gemäß Bahn tariff erster Klasse, bei PKW-Nutzung in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem KM und bei Nutzung des Flugzeugs in Höhe des Economy-Tarifs dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angefallenen Kosten sind auf Verlangen des Kunden entsprechend nachzuweisen.
2. Von der STOTaX GmbH & Co. KG gestellte Rechnungen sind mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche.
4. Gegen die STOTaX GmbH & Co. KG gerichtete Ansprüche darf der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der STOTaX GmbH & Co. KG abtreten.

### § 6 Annahme der Leistung

1. Nach Ausführung einer Lieferung oder Leistung kann die STOTaX GmbH & Co. KG vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht erbracht ist. Die Erklärung darf nur bei wesentlichen Vertragsabweichungen, insbesondere wenn gelieferte Software wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist, verweigert werden.
2. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt ohne Vorbehalt bezahlt hat oder wenn er die Lieferung oder Leistung länger als vier Wochen rücklos benutzt hat.

### § 7 Gewährleistung, Rügeobliegenheit

1. Für gelieferte oder bereitgestellte Software leistet die STOTaX GmbH & Co. KG für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Bereitstellung der Software an den Kunden für deren Mangelfreiheit Gewähr nach Kaufrecht. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.
3. Der Kunde wird auftretende Mängel der STOTaX GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich mitteilen und die STOTaX GmbH & Co. KG bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Anfertigung eines schriftlichen Berichts, in dem der Kunde den Fehler präzise und detailliert hinsichtlich Bedingungen, unter denen er auftritt, beschreibt, dessen Symptome schildert und die Vorlage weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.
4. Die STOTaX GmbH & Co. KG kann durch Nachbesserung Gewähr leisten. Nachbesserung erfolgt nach Wahl der STOTaX GmbH & Co. KG durch Fehlerbeseitigung oder Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass dem Kunden als Übergangslösung bis zur endgültigen Beseitigung des Fehlers Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden.
5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, soweit die Mängelerkennung und Mängelbeseitigung durch Verstöße des Kunden gegen seine Verpflichtung gemäß Abs. 3 wesentlich erschwert wird oder soweit der Kunde die Software selbst oder durch Dritte geändert hat und dies einen erheblichen Einfluss auf den jeweiligen Mangel oder den zu seiner Erkennung oder Beseitigung erforderlichen Aufwand hat.

### § 8 Haftung

1. Die STOTaX GmbH & Co. KG leistet Schadensersatz
  - nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der STOTaX GmbH & Co. KG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die STOTaX GmbH & Co. KG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die STOTaX GmbH & Co. KG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn die STOTaX GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die STOTaX GmbH zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war; nach dem Produkthaftungsgesetz;

- nach dem Produkthaftungsgesetz; sowie
- für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Ziffer 2 angefallen wäre.

Eine weitere Haftung der STOTaX GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen.

2. Soweit die STOTaX GmbH & Co. KG nach Abs. 1 auf die Zahlung von Schadensersatz für die Wiederbeschaffung verlorener Daten in lokalen Systemen haftet, erstreckt sich die Haftung nur auf verlorene Daten, die der Kunde in üblichen Zeitabständen (mindestens täglich) in maschinenlesbarer Form gesichert hat und die mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

## **§ 9 Datenschutz, Datensicherheit**

1. Von der STOTaX GmbH & Co. KG werden die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und die eingesetzten Beschäftigten auf die datenschutzrechtliche Vertraulichkeit verpflichtet. Die STOTaX GmbH & Co. KG trifft technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Im Falle einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO, hat der Kunde mit STOTaX GmbH & Co. KG einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entsprechend den Vorgaben aus Art. 28 DSGVO abzuschließen.
2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Anbieter personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die STOTaX GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter frei.

Informationen und Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DSGVO finden Sie unter folgender Adresse:

[https://www.stotax.de/media/5yhfbfh/stotax\\_allgemeine\\_softwarebedingungen.pdf](https://www.stotax.de/media/5yhfbfh/stotax_allgemeine_softwarebedingungen.pdf)

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der STOTaX GmbH & Co. KG und dem Kunden ist Bonn.
2. Der zwischen der STOTaX GmbH & Co. KG geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.